

Abteilungsordnung



Tennis

Änderungsstand: 01.07.2010



Inhaltsverzeichnis

§ 1 RECHTSFORM UND NAME	3
§ 2 AUFGABEN	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 5 AUFNAHMEGEBÜHREN UND JAHRESBEITRÄGE	3
§ 6 ORGANE DER ABTEILUNG	3
§ 7 ABTEILUNGSLEITUNG.....	4
§ 8 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG	5
§ 9 AUFLÖSUNG	6
§ 10 INKRAFTTRETEN.....	6
ERGÄNZENDE REGELN ZUR FÖRDERNDEN MITGLIEDSCHAFT	7
AUFGABENBESCHREIBUNGEN DER ABTEILUNGSLEITUNG.....	8
AbteilungsleiterIn	8
Stellvertretende(r) AbteilungsleiterIn	8
KassiererIn	8
SchriftführerIn	8
SportwartIn	8
JugendwartIn	8
Technische(r) WartIn.....	9
PressewartIn	9
BreitensportwartIn.....	9
AußenanlagenwartIn	9



§ 1 RECHTSFORM UND NAME

1. Die Tennisabteilung gehört dem TSV Ehningen 1914 e.V. als finanziell selbstständige Abteilung an.
2. Die Tennisabteilung anerkennt die Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V.
3. Sie führt den Namen „Tennisabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.“.

§ 2 AUFGABEN

1. Die Tennisabteilung verfolgt durch die Pflege des Tennissports, die Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung vom 01.07.1977.
2. Alle der Abteilung zufließenden Mittel werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet.
3. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes, dessen Satzungen und Spielordnungen sie anerkennt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist im § 3 der TSV-Satzung geregelt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen und unter Beachtung der jeweils geltenden Platz- und Spielordnungen etc. zu benützen, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und im Rahmen des § 3 ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen und rechtzeitigen Zahlung der Beiträge und sonstigen Abgaben, zur Beachtung und Einhaltung der Abteilungsordnung, sowie der von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und zur Wahrung und Förderung der Interessen der Abteilung verpflichtet.

§ 5 AUFNAHMEGEBÜHREN UND JAHRESBEITRÄGE

Bei der Aufnahme in die Abteilung ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Gebühr zu entrichten. Sie ist 14 Tage nach schriftlicher Anforderung zur Zahlung fällig.
Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, laufende Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese werden zur Verwaltungsvereinfachung bei Neuaufnahmen per Bankabbuchung eingezogen.

§ 6 ORGANE DER ABTEILUNG

1. Die Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsversammlung



§ 7 ABTEILUNGSLEITUNG

1. Der Abteilungsleitung gehören an:
 - a) Abteilungsleiter(in)
 - b) stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
 - b) Kassierer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Sportwart(in)
 - f) Jugendleiter(in)
 - g) technische(r) Leiter(in)
 - h) Pressewart(in)
 - i) Breitensportwart(in)
 - j) Außenanlagenwart(in)
2. Die Abteilungsleitung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht nach § 10 in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) den Haushaltsplan;
 - b) die Festlegung der Aufnahmegebühren;
 - c) die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen;
 - e) alle mit dem Bau, Erweiterung und Unterhaltung der Tennisplätze und Nebenanlagen zusammenhängenden Fragen;
 - f) Festlegung einer Platz- und Spielordnung;
 - g) Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher/gesellschaftlicher Art;
 - h) sämtliche finanziellen Angelegenheiten, soweit sie nicht nach Ziffer 5 in die Zuständigkeit des Abteilungsleiters fallen. Die Regelung des Hauptvereins über Schuldaufnahmen wird hiervon nicht berührt;
 - i) Abschluss von Vereinbarungen mit Tennislehrern und Personal für die Pflege der Tennisanlagen;
 - j) Einsetzung von besonderen Ausschüssen.
3. Die Sitzungen der Abteilungsleitung ruft der Abteilungsleiter schriftlich ein und leitet diese. Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, zusammen. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihr zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt nicht die Verantwortlichkeit der Abteilungsleitung. Die Sitzungen der Abteilungsleitung sind für die Mitglieder öffentlich. Die Abteilungsleitung kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die genaue Aufgabenabgrenzung legen die Abteilungsleitungsmitglieder gemeinsam fest. Die jeweils gültige Version wird in einer Anlage zur Satzung dokumentiert.
5. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen. Er darf eigenständig finanzielle Entscheidungen treffen soweit sie
 - a) die lfd. Pflege und Instandhaltung der Tennisanlagen betreffen oder
 - b) für Ersatz- und Neu-Beschaffungen sowie sonstige Angelegenheiten bis zum Höchstbetrag von € 500 im Einzelfall.



6. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Jahresabrechnung ist der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu bringen. Sie wird von den durch die Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern kontrolliert. Jährlich im Voraus muss er einen Etat aufstellen und diesen überwachen.

§ 8 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung vorbehaltlich der Zustimmung des TSV Hauptausschusses.
 - b) Festsetzung der Tennisbeiträge, vorbehaltlich der Zustimmung des TSV Hauptausschusses.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - d) Durchführung von Wahlen.
2. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens die Jahreshauptversammlung statt und zwar für das abgelaufene Jahr im 1. Quartal des Folgejahres. Der Termin hierfür wird im Amtsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit bekanntgegeben. Es werden sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, die nicht in Ehningen wohnen, zu den Abteilungsversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung hat zumindest Berichte des Abteilungsleiters, des Kassierers, der Kassenprüfer und die Entlastung sowie Wahlen zu enthalten.
3. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
5. Wahlen finden jährlich statt. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf 2 Jahre nach einem rotierenden System. Damit wird eine gewisse Kontinuität der Arbeit der Abteilungsleitung gewährleistet.

Wahl im ersten Jahr:

Abteilungsleiter(in)
Sportwart(in)
Jugendleiter(in)
Pressewart(in)
Breitensportwart(in)

Wahl im zweiten Jahr:

Stellvertr. Abteilungsleiter(in)
Kassierer(in)
Schriftführerin
Technische(r) Wart(in)
Außenanlagenwart(in)

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



Mit Ausnahme von Abteilungsleiter und Kassierer können einzelne Funktionen auch kommissarisch wahrgenommen werden. Die gewählte Abteilungsleitung muss dabei aus mindestens 8 Personen bestehen

Es werden in jedem Jahr gewählt:

2 Kassenprüfer und die Delegierten zur Hauptversammlung des TSV Ehningen.

Das Wahlverfahren wird von der Abteilungsversammlung bestimmt.

- Die Abteilungsversammlung kann nicht über Fragen und Anträge entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind oder nicht fristgerecht beim Abteilungsleiter eingereicht wurden. Anträge an die Abteilungsversammlung sind beim Abteilungsleiter spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist die Abteilungsversammlung auf einen Zeitpunkt von spätestens 3 Wochen nach dem 1. Termin zu vertagen. Diese Abteilungsversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Außerordentliche Abteilungsversammlungen hat der Abteilungsleiter auf Grund eines Beschlusses der Abteilungsleitung oder auf Grund eines von mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen oder, wenn sonst die Einberufung im Interesse der Abteilung liegt.

§ 9 AUFLÖSUNG

- Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beantragten und zu diesem Zweck mit Frist von 1 Monat einberufenen, außerordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Das Vermögen der Abteilung ist bei Auflösung dem Hauptverein zuzuführen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Hauptausschusses des TSV Ehningen 1914 e.V. und durch die Zustimmung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung vom 21.02.2003 in Kraft.

71139 Ehningen, den 21.02.2003 (ursprüngliche Abteilungsordnung)

71139 Ehningen, im Juli 2010 (aktualisierte Fassung)

Abteilungsleiter
Heinz-Günther Schaudt

stellvertr. Abteilungsleiter
Björn Widmann

Schriftführerin
Brigitte Sieber

S
C B
H R
W E
I I
M T
M E
T S V
E H N I N G E N
E B O A T N Y N S
N A L A N O G M A P
N L L D N E A O R
I L E B A L L S T I R
S Y B A L L K



ERGÄNZENDE REGELN ZUR FÖRDERNDEN MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Jedes Mitglied kann auf Wunsch die passive Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder haben das Recht gegen Entrichtung der Gastspielgebühr max. 5 Stunden pro Saison auf der Anlage Tennis zu spielen.

§ 2 Die Mitteilung erfolgt formlos unter Nennung eines triftigen Grundes an den Kassierer bis spätestens zum 1. März des laufenden Jahres.

§ 3 Nichtmitglieder können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Ein förderndes Mitglied, das noch keine aktive Mitgliedschaft erworben hat, kann aktives Mitglied werden. Die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen sind dabei zu erfüllen.

§ 5 Ein förderndes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Es ist berechtigt, an allen Veranstaltungen zu den Konditionen eines Vollmitglieds teilzunehmen. Es gilt ferner § 2 der Abteilungsordnung.

Ehningen, im Juli 2010



AUFGABENBESCHREIBUNGEN DER ABTEILUNGSLEITUNG

AbteilungsleiterIn

Der Abteilungsleiter führt die lfd. Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungsleitungs-Mitglieder fallen. Er vertritt die Abteilung nach außen. In seine Zuständigkeit fallen Entscheidungen finanzieller Art:

- soweit sie die lfd. Pflege und Instandhaltung der Tennisanlagen betreffen
- Ersatz- und Neu-Beschaffung sowie sonstige Angelegenheiten bis zum Höchstbetrag von € 500 im Einzelfall.

Stellvertretende(r) AbteilungsleiterIn

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.

KassiererIn

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat jährlich im Voraus einen Etat aufzustellen und diesen zu überwachen. Die Jahresabrechnung ist der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Jahresabrechnung ist von 2 Mitgliedern der Abteilung oder Dritten, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden, jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

SchriftführerIn

Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Protokolle über die Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen zu führen, die von ihm und dem Abteilungsleiter unterzeichnet werden.

SportwartIn

Der Sportwart ist für die sportlichen Belange der Abteilung, die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsspielen teilnehmenden aktiven Herren- und Damen-Mannschaften, die Durchführung von Freundschaftsspielen, die Führung der Rangliste und den gesamten mit der Erledigung dieser Aufgaben anfallenden Schriftverkehr verantwortlich.

Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der von der Tennisabteilung getroffenen Entscheidungen den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zu Gunsten sportlicher Belange einzuschränken und ggfs. gänzlich einzustellen. Dabei ist der Sportwart gehalten, im Rahmen der Möglichkeiten die Belange aller Mitglieder zu berücksichtigen.

JugendwartIn

Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Jugendlichen und die Heranbildung von Nachwuchsspielern, die Durchführung von Jugendturnieren und die Erledigung des gesamten damit zusammenhängenden Schriftwechsels. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8, Absatz 2, auf den Jugendwart entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass er sich in allen sportlichen Belangen und organisatorischen Fragen mit dem Sportwart abstimmt und eng zusammenarbeitet. Der Jugendwart stellt das Bindeglied zwischen Abteilungsleitung, Jugendtrainer und Jugendlichen dar.

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



Technische(r) WartIn

Der technische Wart ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Tennisanlagen (außer den Außenanlagen) und deren Einrichtungen verantwortlich, insbesondere für die Frühjahrsherrichtung, Bespielbarkeit und Pflege der Plätze. Er überwacht die Tätigkeit des Platzwartes und leitet die Arbeitseinsätze der Mitglieder.

PressewartIn

Der Pressewart betreibt die Öffentlichkeitsarbeit der Tennisabteilung. Er veröffentlicht Mitteilungen, Berichte und Ergebnisse vom Abteilungs- und Sportgeschehen in der Presse (Gemeindeblatt, Kreiszeitung, WLSB usw.) und ist für die Artikel in der TSV-Zeitung „Muskelkater“ verantwortlich.

BreitensportwartIn

Der Breitensportwart organisiert die geselligen Veranstaltungen der Tennisabteilung und ist für die Reinhaltung der Umkleide- und Dusch-Räume zuständig.
Der Außenanlagenwart ist für die Pflege und Reinhaltung der gesamten Außenanlagen zuständig.

AußenanlagenwartIn

Der Außenanlagenwart ist für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen (mit Ausnahme der Tennisplätze) zuständig.

Ehningen, im Juli 2010